

S A T Z U N G

der Stadt Mindelheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Altstadt"

Auf Grund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Mindelheim folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 19,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt".
- (2) Das Sanierungsgebiet "Altstadt" umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtbauamtes vom 23.07.1990 (M 1 : 1000) mit einer langstrichlierten Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (3) Innerhalb des Sanierungsgebietes (Altstadt) befindet sich eine Innenbereichszone, welche im Lageplan mit einer kurzstrichlierten Linie eingezeichnet ist und nachfolgend als "Block 12 der Altstadt" bezeichnet wird.

Der "Block 12 der Altstadt" umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung Mindelheim:

Fl.Nr.	Beschrieb
✓350	Lautenstraße 2
✓351	Lautenstraße 2
✓352	Lautenstraße 2
✓296	Lautenstraße 7
✓340	Lautenstraße 8
✓297	Lautenstraße 9
✓299	Lautenstraße 11
✓292/2 Teilfläche	Lautenstraße (Straßengrund)
✓340/1	Garagen + Hofraum bei der Lautenstraße
✓344	Kleinhannsstraße 1
✓343	Kleinhannsstraße 3
✓342	Kleinhannsstraße 5
✓341	Kleinhannsstraße 7

✓364/2 Teilfläche	Kleinhannsstraße (Straßengrund)
✓341/2	Hofraum an der Kleinhannsstraße
✓363	Dreerstraße 9
✓347	Dreerstraße 11
✓345	Dreerstraße 13
✓345/2	Dreerstraße 15
✓358/2	Dreerstraße (Straßengrund)
✓358	Maximilianstraße 20
✓357	Maximilianstraße 22
✓356	Maximilianstraße 24
✓355	Maximilianstraße 26
✓390/7 Teilfläche	Marienplatz

- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes "Block 12 der Altstadt" durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme im Sanierungsgebiet "Altstadt" (§ 1 Abs. 2) wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 Halbsatz 1 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB wird darin ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierungsmaßnahme im Sanierungsgebiet "Block 12 der Altstadt" wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

- (1) Im Sanierungsgebiet "Altstadt" finden die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge keine Anwendung (§ 142 Abs. 4 Halbsatz 2 BauGB).
- (2) Im Sanierungsgebiet "Block 12 der Altstadt" finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 und 2 über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mindelheim, den 24.07.1990

STADT MINDELHEIM



Erich Meier
1. Bürgermeister

